



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Merkblatt zur Richtlinie über die Gewäh- rung von Zuwendungen zur Förderung der Fischerei und Aquakultur (Richtlinie Fischerei und Aquakultur)

Stand: 27.11.2024

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
www.mwl.sachsen-anhalt.de



Inhalt

	Seite
1. Einleitung	3
2. Rechtsgrundlage	3
3. Was wird gefördert?	4
3.1 Förderung einer nachhaltigen Fluss- und Seenfischerei sowie der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen	4
3.2 Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten	5
3.3 Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	6
3.4 Entschädigungen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden	6
4. Was ist von der Förderung ausgeschlossen?	7
5. Wer wird gefördert?	8
6. Wer kann nicht gefördert werden?	8
7. Zuwendungsvoraussetzungen	9
8. Wie hoch ist die Förderung?	11
9. Fristen	13
10. Auflagen / Verpflichtungen	15
11. Kontakt	17
12. Antragsformulare	17

1. Einleitung

In der neuen Förderphase der „Richtlinie Fischerei und Aquakultur“ gibt es deutlich verbesserte Fördermöglichkeiten. Der Förderschwerpunkt zielt auf Innovationen und Energieeffizienz im Fischerei- und Aquakultursektor, eine umweltverträgliche Fischerei und Aquakultur, den Schutz und die Wiederherstellung von Teichlandschaften sowie die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ab. Neue Förderbausteine ermöglichen unter anderen auch eine verstärkte Förderung von Vorhaben zur Vernetzung der Fischereibetriebe und der Einrichtung von Beratungsdiensten. Aufgrund zunehmender von geschützten Tieren verursachten Schäden werden auch erstmals in Sachsen-Anhalt Entschädigungen zum Schadensausgleich gewährt.

In diesem Merkblatt können nur die gegenwärtig wichtigsten Förderzwecke und –voraussetzungen aufgeführt werden. Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der Richtlinie Fischerei und Aquakultur sowie den Antragsformularen.

2. Rechtsgrundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischerei und Aquakultur (Richtlinie Fischerei und Aquakultur), Erl. des MWL vom 15. August 2024 – 51.31-653/8.1

Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 327 vom 21.12.2022, S.82) , zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1)

Auf Grund der Regelungen im Beihilferecht der Europäischen Union muss bei der Förderung eine unterschiedliche Behandlung von Unternehmen der Binnenfischerei (traditionelle Seen- und Flussfischerei), der Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen erfolgen.

3. Was wird gefördert?

3.1. Förderung einer nachhaltigen **Fluss- und Seenfischerei** sowie der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen, im Einzelnen:

- a) Verringerung der Auswirkungen der Binnenfischerei auf die Umwelt;
- b) Steigerung der Energieeffizienz;
- c) Steigerung des Werts oder der Qualität des angelandeten Fisches;
- d) Direktverarbeitung und –vermarktung;
- e) Verbesserung von Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsbedingungen;
- f) Investitionen in Netze und andere Fanggeräte aufgrund von Schäden, die durch Tiere mit Ausnahme von Fischen und dem damit verbundenen zunehmenden Verschleiß entstehen;
- g) Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste und gleichwertige Dienstleistungen;
- h) Innovationen und Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern wie beispielsweise die Kosten für Veröffentlichungen, erworbene Datenerhebungsdienste, Studien, Pilotprojekte; Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage; Kosten für die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Sachinformationen;
- i) Förderung von Humankapital und Vernetzung im Fischereisektor wie beispielsweise berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, Vernetzung und der Austausch von Erfahrungen unter Unternehmen oder Berufsorganisationen und anderen Beteiligten, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Stellen (gefördert werden können zum Beispiel direkte Gehaltskosten, Teilnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge, Reisekosten);
- j) Diversifizierung der Einkünfte von Binnenfischern durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten, wenn diese eine Verbindung zum Kerngeschäft des Fischers aufweisen;
- k) Schutz und Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora;
- l) Maßnahmen zur Verhinderung, Kontrolle oder Beseitigung invasiver gebietsfremder Arten.

3.2. Förderung nachhaltiger **Aquakultur**tätigkeiten für

- a) produktive Investitionen in der Aquakultur;
- b) Direktverarbeitung und –vermarktung;
- c) Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten;
- d) Modernisierung von Aquakulturanlagen einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für die in der Aquakultur beschäftigten Personen;
- e) Verbesserungen und die Modernisierung in Bezug auf die Tiergesundheit und das Tierwohl einschließlich des Erwerbs von Ausrüstungen zum Schutz der Zuchtanlagen gegen wildlebende Tiere;
- f) Investitionen zur Verringerung der negativen Auswirkungen oder zur Steigerung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Erhöhung der Ressourceneffizienz;
- g) Investitionen zur Steigerung der Qualität der Aquakulturerzeugnisse oder zur Steigerung des Mehrwerts von Aquakulturerzeugnissen;
- h) die Sanierung bestehender Fischteiche;
- m) die Diversifizierung der Einkünfte von Aquakulturunternehmen durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten, wenn diese eine Verbindung zum Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens aufweisen;
- i) Investitionen, die die Auswirkungen der Aquakulturunternehmen auf den Wasserverbrauch und die Wasserqualität deutlich reduzieren;
- j) Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Förderung der Umstellung von Aquakulturunternehmen auf erneuerbare Energiequellen;
- k) Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste und gleichwertige Dienstleistungen;
- l) Umstellung von einer konventionellen Aquakultur auf eine ökologische und biologische Aquakultur;
- n) Innovationen und Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Aquakulturbetreibern, wie beispielsweise die Kosten für Veröffentlichungen, erworbene Datenerhebungsdienste, Studien, Pilotprojekte; Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage; Kosten für die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Sachinformationen;
- o) Förderung von Humankapital und Vernetzung im Fischereisektor, wie beispielsweise berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, Vernetzung und der Austausch

von Erfahrungen unter Unternehmen oder Berufsorganisationen und anderen Beteiligten, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Stellen (gefördert werden können zum Beispiel direkte Gehaltskosten, Teilnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge, Reisekosten);

- p) Umweltleistungen in der Karpfenteichwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt. *Eine detaillierte Erläuterung zu diesen Maßnahmen erfolgt im **Merkblatt zur Teilnahme an Umweltmaßnahmen in der Karpfenteichwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt.***

3.3. Förderung der **Verarbeitung und Vermarktung** von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, im Einzelnen:

- a) Durchführung regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur;
- b) Erschließung neuer Märkte und Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur;
- c) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz;
- d) Verringerung der Umweltbelastung, Abfallbehandlung eingeschlossen;
- e) Vorhaben, die die Sicherheit, die Hygiene, die Gesundheit und die Arbeitsbedingungen verbessern;
- f) Vorhaben, die die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern, welche nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind;
- g) Vorhaben, die der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen;
- h) Vorhaben, die der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen dienen;
- i) Vorhaben, die zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation führen.

*Die **Direktverarbeitung und –vermarktung** durch Fischerei- und Aquakulturunternehmen wird unter 3.1 bzw. 3.2 gefördert.*

3.4. Entschädigungen zum **Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden**

- a) in der Fluss- und Seenfischerei;
- b) in der Teichwirtschaft.

4. Was ist von der Förderung ausgeschlossen?

- a) Vorhaben,
- die wegen nicht ausreichender Garantien für ihre Durchführbarkeit,
 - einer ungesicherten Gesamtfinanzierung,
 - nicht ausreichender Absatzmöglichkeiten,
 - wegen mangelnder Rentabilität,
 - wegen zu hoher Verschuldung
- eine hinreichende Wirtschaftlichkeit nicht erwarten lassen oder den Förderzielen der Richtlinie nicht entsprechen.
- b) Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen;
- c) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen;
- d) öffentliche Beiträge, satzungsgemäße Anschlussbeiträge, Stromerschließungs- und -anschlussbeiträge, Umsatzsteuer (es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet), Skonti und sonstige Preisnachlässe, Sollzinsen und Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Provisionen, Versicherungsbeiträge, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Notarkosten, laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Abschreibungen, Leasingkosten sowie Raten- und Mietkauf, Kauf von Marken,
- e) Ersatzbeschaffungen vergleichbarer technischer Ausstattung und Reparaturkosten,
- f) der Erwerb von Grundstücken, Wohnbauten nebst Zubehör, soweit diese nicht zur Überwachung von Aquakulturanlagen oder im Rahmen der Erweiterung der Einkommensquellen von Fischerei- und Aquakulturunternehmen erforderlich sind;
- g) Ausgaben für Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte sowie Bürosoftware, Wohnbauten -soweit diese nicht aus Gründen der Havariesicherheit erforderlich sind- und deren Inventar sowie Einzäunungen, außer zur Abwehr von wildlebenden Tieren;
- h) Eigenarbeitsleistungen und Personalausgaben des Zuwendungsempfängers;
- i) unbare Eigenleistungen in Form von Sachleistungen;
- j) Ankäufe von Kapazitäten, die mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind;
- k) Investitionen im Einzelhandel, ausgenommen Direktvermarktung;
- l) Anschaffungskosten für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge, die nachweislich nur zur Direktvermarktung eingesetzt werden oder soweit sie der Abfischung und dem innerbetrieblichen Transport dienen;

- m) Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau bestehender Anlagen oder dem Ankauf von geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck gedient haben und nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert worden sind, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist;
- n) Investitionen in Anlagen zur Zucht von genetisch veränderten Organismen;
- o) Maßnahmen zur Produktion und Vermarktung von Zierorganismen;
- p) Ausgaben für die Bestandsaufstockung oder von Besatzmaterial, ausgenommen Wiederansiedlungsvorhaben und Besatz mit heimischen Arten (inklusive der Teilnahme an der Ex-situ-Erhaltung und -Reproduktion von Wassertieren) im Rahmen behördlich anerkannter Programme zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt;
- q) Vorhaben, die die Fangkapazität eines Bootes erhöhen, oder Ausrüstungen, die die Fähigkeit eines Bootes zum Aufspüren von Fischen verbessern;
- r) der Austausch oder die Modernisierung von Motoren bei Booten der Binnenfischerei;
- s) Investitionen nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/2473, die nicht von einer ausreichend fischwirtschaftlich qualifizierten Person betreut werden (Mindestqualifikation Fischwirt) oder in die Produktion von Arten ohne Vermarktungspotenzial.

5. Wer wird gefördert?

- a) **Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**, die in der fischereilichen Urproduktion bzw. der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- b) rechtsfähige **Vereinigungen von Unternehmen der Binnenfischerei, der Aquakultur oder von in der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen** einschließlich Erzeugerorganisationen sofern die Mitgliedsunternehmen die Definition von KMU erfüllen;
- c) unabhängige öffentliche oder **private wissenschaftliche oder technische Einrichtungen oder deren Vereinigungen**, die von der Bewilligungsbehörde für die Einrichtung von Betriebsberatungsdiensten und Erbringung von Dienstleistungen anerkannt worden sind.

6. Wer kann nicht gefördert werden?

- d) Natürliche und juristische Personen die nicht die vorgenannten Anforderungen erfüllen;

- e) Unternehmen in Schwierigkeiten;
- f) Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mittelbar und unmittelbar zu mehr als 25 v.H. beteiligt ist;
- g) Unternehmen, welche keine Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind;
- h) Antragsteller, die einen Verstoß gegenüber bestimmten EU-rechtliche Vorschriften begangen haben müssen in Abhängigkeit von der Schwere des Vergehens für einen bestimmten Zeitraum von der Förderung ausgeschlossen werden.

7. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Zuwendungen dürfen nur für solche **Maßnahmen** bewilligt werden, **die noch nicht begonnen worden sind**.
- b) Der Zuwendungsempfänger muss seinen **Sitz oder eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt** haben und die **Investition muss im Land Sachsen-Anhalt** getätigt werden.
 - *Hiervon ausgenommen sind die von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen sowie die unter 4.1.2 fallenden Vereinigungen.*
- c) Als **unterste Grenze zum Nachweis der erwerbsmäßigen fischereilichen Urproduktion** muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:
 - Mindestteichfläche 0,3 Hektar,
 - Mindesterzeugungsmenge: 500 Kilogramm pro Jahr oder
 - Mindesterzeugungswert: 1.500 Euro pro Jahr.
 - Bei Neugründungen, die diese Grenzen vor der beantragten Förderung noch nicht erreichen, ist zur Antragstellung ein Geschäftsplan vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass diese Kriterien nach der Investition erfüllt werden.
- d) Zuwendungsempfänger müssen über eine **angemessene Berufsqualifikation** verfügen.
- e) Eine Unterstützung zur **Diversifizierung** wird nur gewährt, wenn die ergänzenden Tätigkeiten eine **Verbindung zum Kerngeschäft des Fischerei- oder Aquakulturunternehmens** aufweisen. Dies schließt insbesondere **Tätigkeiten in Bereichen wie Angeltourismus, Umweltleistungen und Umweltbildung** ein.

- *Investitionen in die Gastronomie sind nur dann förderfähig, wenn sie der Vermarktung von Fischgerichten dienen.*
- f) Maßnahmen zur **Steigerung der Energieeffizienz und zur Förderung der Umstellung von Aquakulturbetrieben auf erneuerbare Energiequellen**, die Investitionen in Energiegewinnungsanlagen beinhalten, sind nur an Standorten ohne Stromanschluss oder an Standorten, die nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können, förderfähig.
- g) Die Umstellung auf Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus erneuerbaren Energiequellen, Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie von Energiespeicheranlagen sind **ausschließlich für den betrieblichen Verbrauch** (Auflage im Förderbescheid für die Dauer der Zweckbindung) förderfähig. Mit dem Antrag sind der betriebliche Jahresverbrauch und die geplante Leistung aus erneuerbaren Energiequellen nachvollziehbar darzustellen.
 - *Die vorgenannte Regelung findet keine Anwendung auf Anlagen zur Notstromversorgung.*
- h) Bei Investitionen in die **Direktverarbeitung und Direktvermarktung** ist die Einhaltung der Grenzwerte zur Abgrenzung der Direktvermarktung vom nicht zwendungsfähigen Einzelhandel nach Nummer 2.2 vom Antragsteller in einer Erläuterung zum Vorhaben im Antrag darzulegen und mit aktuellen Betriebsdaten zu plausibilisieren (Buchführung oder andere geeignete Unterlagen; gegebenenfalls Nachweis durch Steuerberater).
 - *„Direktvermarktung“ ist die Vermarktung von selbst erzeugten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Bezogen auf die Vermarktungseinrichtung werden mindestens 33 % des Gesamtumsatzes aus eigenen Erzeugnissen erzielt. Bei angeschlossener Vermarktung mit eigenem gewerblichem Charakter muss mindestens 33 % der zugekauften Ware vom familieneigenen Fischerei- oder Aquakulturbetrieb stammen. Der Umsatzanteil aus Fremderzeugnissen beträgt höchstens 67 %. Die Einordnung in eigene oder fremde Erzeugnisse richtet sich dabei nach der steuerlichen Definition, mit der Ausnahme, dass Zukäufe aus familieneigenen Binnenfischerei- oder Aquakulturunternehmen nicht als Fremderzeugnisse bewertet werden.*

- i) Detaillierte Informationen für die Teilnahme an **Umweltmaßnahmen in der Karpfenteichwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt** finden Sie im Merkblatt „**Umweltmaßnahmen in der Karpfenteichwirtschaft**“.

8. Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendung wird auf **höchstens 100 000 Euro je Unternehmen** innerhalb der gesamten Laufzeit der Richtlinie begrenzt.

In der Regel erfolgt die Förderung

- a) der **Aquakultur** sowie der **Fluss- und Seenfischerei** mit einem Zuschuss in Höhe von **höchstens 50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) der **Verarbeitung und Vermarktung** von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit einem Zuschuss in Höhe von **höchstens 25 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Abweichend hiervon beträgt der Zuschuss bei Vorhaben

- a) die von **Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden** durchgeführt werden, **höchstens 75 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) die von **Zusammenschlüssen von Fischern** oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden, **höchstens 60 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- c) der Förderung der Aquakultur sowie der Fluss- und Seenfischerei mit einem **kollektiven Begünstigten**, die sowohl von kollektivem Interesse sind als auch mindestens auf lokaler Ebene innovative Aspekte aufweisen oder der Öffentlichkeit den Zugang zu ihren Ergebnissen gewährleisten, **höchstens 90 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben,

- d) zur Unterstützung *innovativer Erzeugnisse, Verfahren oder Ausrüstungen* in der Fischerei, Aquakultur und Verarbeitung **höchstens 75 %**,
- e) zur *Diversifizierung von Fischerei- oder Aquakulturunternehmen* **höchstens 50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben und **höchstens 75 000 Euro** je Unternehmen,
- f) für *Beratungsdienste, fachliche Beratungsleistungen, Machbarkeitsstudien* zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, zur Förderung einer nachhaltigen Binnenfischerei sowie zur Verringerung der Umweltauswirkungen je begünstigtes Aquakultur- oder Fischereiunternehmen **höchstens 2 500 Euro je Kalenderjahr**,
- g) zur *Umstellung* von einer konventionellen Aquakultur *auf eine ökologische und biologische Aquakultur* **höchstens 10 000 Euro je Kalenderjahr je Aquakulturunternehmen** (Vorhaben, die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden, **höchstens 75 %** der von der Bewilligungsbehörde berechneten Mehrausgaben oder Einkommensverluste auf der Basis der tatsächlich verkauften Fische, die noch nicht als ökologisches und biologisches Aquakulturerzeugnis vermarktet werden konnten; die Ausgleichszahlungen erfolgen über höchstens drei Jahre während der Zeit der Umstellung des Unternehmens),
- h) für *Umwelleistungen in der Karpfenteichwirtschaft* zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt **höchstens 230 Euro je Hektar** zuwendungsfähige teichwirtschaftliche Nutzfläche je Kalenderjahr,
- i) zur *Direktverarbeitung und -vermarktung* **höchstens 50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- j) für Investitionen in *Netze und andere Fanggeräte aufgrund von Schäden, die durch Tiere* mit Ausnahme von Fischen, einschließlich invasiver Arten, und dem damit verbundenen zunehmenden Verschleiß *entstehen*, **höchstens 40 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben,

- k) für Entschädigungen zum *Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden* in Form einer jährlich von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Mittel festgesetzten Pauschale von:
- maximal 10 Euro je Hektar Gewässerfläche je Kalenderjahr in der Fluss- und Seenfischerei,
 - maximal 357 Euro je Hektar teichwirtschaftliche Nutzfläche je Kalenderjahr in der Teichwirtschaft,
- l) zur Förderung einer nachhaltigen Aquakultur höchstens 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- *Nachhaltige Aquakultur ist die Zucht oder Produktion von aquatischen Organismen mit keinen oder geringen negativen Auswirkungen auf die Wildfischpopulationen, die regionale Biodiversität, die aquatischen Lebensräume und die Wasserqualität unter Beachtung nationaler Gesetze, lokaler Vorschriften, des Tierwohls, der Lebensmittelsicherheit und sozialer Standards. Die Erzeugung der aquatischen Organismen muss im Vergleich zu terrestrischen Nutztierarten sehr ressourcen- und klimaschonend erfolgen. Wasser- und andere Ressourcen werden geschützt und verantwortlich verwendet. Die aquatischen Organismen werden artgerecht und umweltverträglich gehalten.*

9. Fristen

Antragstellung

Anträge mit einem beabsichtigten Maßnahmebeginn im laufenden Kalenderjahr sollten jeweils bis 30. Juni bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Nicht innerhalb der Frist eingegangene Anträge können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

Abweichend hiervon müssen:

- a) Anträge auf Ausgleichszahlungen für die Umstellung auf ökologische Aquakultur bis spätestens 30. November 2026 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden;
- b) Förderanträge (Basisantrag und Verpflichtung) für Umweltleistungen in der Karpfenteichwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt
 - das Verpflichtungsjahr 2023 und 2024 betreffend bis spätestens 30. November des jeweiligen Verpflichtungsjahres,

- das Verpflichtungsjahr 2025 betreffend bis spätestens 30. April 2025,
- c) Anträge auf Gewährung von Entschädigungen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden bis zum 31. März des Folgejahres eingereicht werden.

Nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Buchstabe a, b und c eingegangene Anträge sind abzulehnen.

Bewilligung

Anträge auf Gewährung von Entschädigungen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden werden von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der jeweils zum 15. Oktober verfügbaren Haushaltsmittel für die im Vorjahr entstandenen Schäden beschieden. Hierbei sind die frei verfügbaren Haushaltsmittel anteilig auf die beihilfefähigen Schadflächen aufzuteilen.

Mittelanforderung/Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen des Zuwendungsempfängers (Erstattungsprinzip).

Dem Auszahlungsantrag sind eine Belegübersicht, die Einnahme- und Ausgabebelege, Zahlungsnachweise, Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben beizufügen.

Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen werden im Folgejahr nach Prüfung des vom Zuwendungsempfänger zum 31. Januar vorzulegenden Teichbuchs ausgezahlt.

Ausgleichszahlungen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden werden im Folgejahr nicht vor dem 15. Oktober ausgezahlt.

Zwischennachweise

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die im abgeschlossenen Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Abweichend hiervon gelten die auf dem dafür vorgesehenen Formular eingereichten Auszahlungsanträge als Zwischennachweis für

- Aktionen oder Maßnahmen, einschließlich Studien, zur Verhinderung und Kontrolle der Ausdehnung invasiver gebietsfremder Arten sowie deren Entsorgung,
- die Umstellung von einer konventionellen Aquakultur auf eine ökologische und biologische Aquakultur,

- **Umweltleistungen in der Karpfenteichwirtschaft** zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt,
- Ausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der **Teilnahme an der Erhaltung und Reproduktion von Wassertieren außerhalb ihres natürlichen Vorkommens im Rahmen von Programmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt**, die von öffentlichen Stellen entwickelt oder von diesen überwacht werden.

Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats auf einem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordruck nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Auf eine erneute Vorlage der im Rahmen der Antragstellung oder Auszahlungsanträge eingereichten Einnahme- und Ausgabebelege, Zahlungsnachweise, Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie sonstiger Unterlagen kann hierbei verzichtet werden.

Für gewährte Entschädigungen zum **Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden** sowie für Ausgleichszahlungen für **Umweltleistungen** muss kein gesonderter Verwendungsnachweis erbracht werden. Die im Rahmen des Antragstellungs-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens eingereichten Unterlagen gelten in diesen Bereichen gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

10. Auflagen / Verpflichtungen

Zweckbindung

Geförderte Bauten und baulichen Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von **zwölf Jahren**, **Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte** innerhalb eines Zeitraumes von **fünf Jahren** ab Abschlusszahlung dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden und dürfen innerhalb dieses Zeitraumes nicht veräußert.

Unternehmen, die sich an den **Umweltmaßnahmen in der Karpfenteichwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt** beteiligen, verpflichten sich, diese Maßnahmen für einen Zeitraum von **mindestens 5 Jahren** durchzuführen.

Bei der Förderung der **Umstellung** von einer konventionellen Aquakultur **auf eine ökologische und biologische Aquakultur** besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) für drei Jahre oder zur Einhaltung der Anforderungen an die ökologische und biologische Produktion für fünf Jahre.

Die Nichteinhaltung der Zweckbindungsfristen nach Absatz 1 bis 3 können zur teilweisen oder vollständigen Rückforderung der gewährten Zuwendung führen.

Ist der Zuwendungsempfänger bei Vorhaben zur Umstellung von einer konventionellen Aquakultur auf eine ökologische und biologische Aquakultur oder bei Umweltleistungen in der Karpfenteichwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt aufgrund außergewöhnlicher und externer Umstände, wie beispielsweise:

a) durch naturschutzrechtliche oder andere behördliche Auflagen oder

b) in Fällen höherer Gewalt,

nicht in der Lage, die Verpflichtungen zu erfüllen, so wird die Zuwendung proportional nach der Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung und dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, abgezogen und zurückgefordert.

Der Wechsel des Eigentümers eines Unternehmens, Gesellschafterwechsel oder der Hinzutritt neuer Gesellschafter innerhalb des Zweckbindungszeitraumes sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass infolge des Wechsels der Eigentümer oder Gesellschafter nicht mehr sämtliche Bedingungen oder Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie, die zum Zeitpunkt der Bewilligung galten, erfüllt werden.

Geförderte Unternehmen verpflichten sich darüber hinaus für fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens keine schweren Verstöße gegenüber bestimmten EU-rechtliche Vorschriften im Fischerei- und Umweltbereich zu begehen.

11. Kontakt

Nicht alle Inhalte der Förderrichtlinie „Fischerei und Aquakultur“ konnten im vorliegenden Merkblatt abgebildet werden. Für Ihre Rückfragen oder auch wenn Sie Ihr Anliegen in diesem Merkblatt nicht wiederfinden, wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner:

Herr Thorsten Radam

**Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten des Landes
Sachsen-Anhalt**

Referat Forst- und Jagdpolitik, Fischerei,
Forst- und jagdliche Rechtsangelegenheiten

Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Tel.: 0391 / 567 - 3403

Fax: 0391 / 567 - 19 44

Thorsten.Radam@mw.sachsen-anhalt.de

Herr Jörg Kaufmann

Landesverwaltungsamt

Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,
Fischerei, Forst- und Jagdhoheit

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 / 514 - 2460

Fax: 0345 / 514 - 2663

Joerg.Kaufmann@lvwa.sachsen-anhalt.de

Dieses Merkblatt soll regelmäßig aktualisiert werden und dabei auch um die von Ihnen gewünschten Inhalte ergänzt werden. Hierfür sind wir auch auf Ihre Rückmeldungen angewiesen.

12. Antragsformulare

Antragsvordrucke können bei der Bewilligungsbehörde

Herr Jörg Kaufmann

Landesverwaltungsamt

Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 / 514 - 2460

Fax: 0345 / 514 - 2663

Joerg.Kaufmann@lvwa.sachsen-anhalt.de

angefordert oder im Internet

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm

heruntergeladen werden. Zusammen mit dem Antrag sind die geforderten Unterlagen (Nachweise, Zulassungen sowie andere Erklärungen oder Belege) vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Wir bitten zu entschuldigen, dass noch nicht für alle Förderbereiche neue Antragsformulare verfügbar sind. Bis zum Vorliegen der aktualisierten Antragsformulare können die Formulare aus der vergangenen Förderperiode weiterhin verwendet werden.